

Information & Aufklärung aussagepsychologische Analyse ohne vorliegendes Gutachten

01 Allgemeines. Hier sollen Aussagen, gewöhnlich von ZeugInnen, nach aussagepsychologischen Kriterien¹ analysiert werden - im Unterschied zu einem eigenen Gutachten oder einer sog. methodenkritischen² Gutachtenanalyse. Mit dieser Information möchte ich sicher stellen, dass Sie alle mir wichtig erscheinenden Vorinformationen zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

- Wenn Sie einen Rechtsbeistand haben, zeigen Sie ihm diese Information.
- Wenn Sie unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt³ stehen, sollten Sie klären, ob Sie das Einverständnis der BetreuerIn für die aussagepsychologische Analyse brauchen.
- Wenn der Text - oder Teile davon - die ProbandIn überfordern könnte, so dass die Hilfe eines Vertrauten erforderlich ist, so sollte die Hilfestellung bitte vermerkt werden.

Bei Verstehen und Akzeptieren bitte auf S. 3 dieses Schreibens Ihre Daten eintragen, datieren und unterschrieben zurück schicken.

02 Wichtig ist der Unterschied zwischen Glaubwürdigkeit_{psy} und Glaubhaftigkeit_{psy}

Die moderne Aussagepsychologie unterscheidet grundsätzlich zwischen *Glaubwürdigkeit_{psy}*, einem Personenmerkmal, und *Glaubhaftigkeit_{psy}*, einem Aussagemerkmal. Hierbei gilt, dass sehr *glaubwürdige_{psy}* Personen (Rang, Status, Ruf) *falsch* oder unglaubhaft, aussagen können und sehr *unglaubwürdige_{psy}* Personen (prekäre Verhältnisse, Milieugeschädigte, Kriminelle, Obdachlose, psychisch Gestörte, ...), *richtig*, also glaubhaft, aussagen können. Während man früher glaubte, dass (un-) glaubwürdige Personen auch (un-) glaubhafte Aussagen machen, weiß man heute, dass das bis auf einige Ausnahmen (z.B. Banden, Cliques, Korpsgeistverbundene, Angehörige, Freunde) meist nicht stimmt. Glaubwürdigkeit_s und Glaubhaftigkeit_s sind aber auch Rechtsbegriffe, als solche ist ihre Beurteilung dem Gericht vorbehalten und nicht Sache der AussagepsychologIn. AussagepsychologInnen stellen also nicht Glaubwürdigkeit_s oder Glaubhaftigkeit_s fest, wenn auch selbst Staatsanwaltschaften und Gerichte diesbezüglich manchmal einen sehr nachlässigen Sprachgebrauch pflegen, sondern ihre Aufgabe ist es, den **realen Erlebnisgehalt_{psy}** so lange gegen seine Falschheit (Falschannahme) zu prüfen, bis die Falschannahme nicht mehr aufrechterhalten werden kann und die Aussage, gänzlich oder in Teilen, realen Erlebnisgehalt zugesprochen bekommt.

03 Die Aussage, ihre Entstehung und Entwicklung Sehr wichtig in der Aussageanalyse ist das Aufkommen oder die Entstehung der Aussage, auch wie es zur Anzeige gekommen ist und was die Motivation für die Anzeige war. Geht dies auf das mutmaßliche Opfer selbst zurück oder auf andere? Häufig gibt es mehrere Aussagen. Besonderes Gewicht hat hier die *Erstaussage* bzw. die Erstaussagen⁴, da hier im Allgemeinen die geringsten Verfälschungen

¹ Hier liegen gewöhnlich Aussagen aus Vernehmungen vor. Aussageanalysen von Vernehmungen, z.B. einer Opferzeugin sind keine eigenen Gutachten, wenn die Aussagende nicht persönlich untersucht und exploriert werden konnte. Schon deshalb können sie nicht die Qualität eines aussagepsychologischen Gutachtens mit persönlicher Untersuchung erreichen. Wichtig ist daher, Zusatzinformationen vor allem über die kognitive (Schullaufbahn, Zeugnisse) und soziale Entwicklung zu erhalten.

² Eine methodenkritische Stellungnahme oder Analyse ist kein eigenes Gutachten mit eigener Untersuchung, sondern prüft ein schon vorliegendes Gutachten, ob es die Richtlinien (Standards und Kriterien) eingehalten hat. Eine methodenkritische Stellungnahme ist daher gewöhnlich weniger kostenintensiv als ein neues Gutachten.

³ D.h. Sie können ohne das Einverständnis der BetreuerIn nicht rechtswirksam handeln. Falls eine Betreuung besteht, ist es am einfachsten, wenn Sie mir den aktuellen Betreuungsbeschluss zukommen lassen.

⁴ Das wusste schon der Begründer der deutschen Aussagepsychologie. William Stern, der 1926 in *Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen* schrieb: "Von den ersten Vernehmungen hängt also geradezu die ganze Zukunft des Prozesses ab: In ihnen wird eigentlich fast immer der Sachverhalt endgültig geklärt oder endgültig verschleiert."

zu erwarten sind. Für die Analyse sollten also sämtliche Aussagen von Anfang an zur Verfügung gestellt werden.

04 Vorprüfung Vollständige forensisch-psychologische Aussageanalysen sind im Allgemeinen zeitintensiv und damit teuer. Daher ist es empfehlenswert, bevor gleich eine volle Begutachtung, methodenkritische Analyse oder vollständige Aussageanalyse durchgeführt wird, zunächst eine Vorprüfung durchzuführen, um den Aufwand (Kosten), Nützlichkeit und die Aussichten abzuschätzen. Kommt es dann doch zu einem vollen Auftrag, so war auch die in die Vorprüfung gesteckte Zeit nicht verloren, sondern kommt einer vollständigen Analyse meist in vollem Umfang durch Zeitersparnis zu Gute. Eine Vorprüfung der Fehler und Mängel beschränkt sich auf wichtigere Fehler. Das sind solche, die Zweifel in die Gültigkeit der Beantwortung der Beweisfrage(n) begründen können. Binnen 48 h erhalten Sie im Regelfall nach Eingang der zu prüfenden Daten / Aussagen eine Vorkassenrechnung.

05 Erweiterte Vorprüfung. Eine erweiterte Vorprüfung ist eine Vorprüfung, die so dargestellt ist, dass man sie bei Gericht einreichen kann.

06 Vollprüfung - im Unterschied zur erweiterten Vorprüfung Eine Vorprüfung (Auswertungsergebnis mit Belegen) verschafft sich von der Sachlage einen vorläufigen Eindruck und geht stichprobenhaft auf wichtigere Fehler ein, ohne sie im Einzelnen genau herzuleiten und aus der Literatur zu begründen. Im Wesentlichen geht es um einen Eindruck der Sachlage und weniger um die für Gerichte genau und fundiert ausgearbeitete Form. Die Behauptungen zur Sachlage werden nicht immer hergeleitet, sondern oft eben, wenn auch kurz begründet, festgestellt. Eine Vollprüfung umfasst daher gewöhnlich 2-4-mal so viele Seiten. Sie ist entsprechend aufwändig und deshalb um den Faktor 2-4 teurer. Kostet eine Vorprüfung 750,00 €, so kostet die Vollprüfung 1500,00 € bis 3000,00 €. Die Vollprüfung ist viel gründlicher und ausführlicher und enthält auch einen ausführlichen Allgemeinen Teil zur Beweis-, Begründungs- und Argumentations-Methodik. Manchmal genügt aber auch eine Vorprüfung.

07 Videoaufzeichnungen Sollen Videoaufzeichnungen analysiert werden, müssen wortwörtliche Protokolle geliefert werden.

08 Aussagen in Fremdsprachen Für Aussagen in Fremdsprachen müssen von gerichtlich anerkannten und von den Beteiligten unabhängigen DolmetscherInnen Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden.

09 Datenbereitstellung zum Verbleib Wir müssen unsere Arbeit 10 Jahre lang dokumentieren. Daher ist es wichtig, dass Sie mir Daten (Akten), die für Ihren Auftrag benötigt werden, zum Verbleib zur Verfügung stellen. Am besten schon im computerlesbaren PDF- oder WORD-Format. Sie können auch - gut lesbare - Kopien schicken, für deren digitale Aufbereitung werden dann pro Seite 0,10 € in Rechnung gestellt.

10 Vorkasse Es gibt mehrere Gründe für Vorkasse. Bei persönlich unbekanntem Persönlichkeiten, insbesondere aus dem Internet, gibt es - leider durch Erfahrungen bestätigt - ein Risiko, das durch die Vorkasse ausgeschlossen werden kann. Das wichtigste Sachargument ist aber: Bei Gutachten empfiehlt sich Vorkasse schon deshalb, um deutlich zu machen, dass die Untersuchung, ihr Ergebnis und die Darstellung unbeeinflusst von Zahlungsvorgängen erfolgt. Meine Leistungsvergütung soll nicht davon abhängig sein, ob und wie das Gutachten den Vorstellungen der AuftraggeberIn entspricht. Je nach Vorbereitungsaufwand und Terminenge sollte der Zahlungseingang beizeiten registriert werden können. Der Stundensatz beträgt nach Honorargruppe M3 (JVEG5) 100,00 € zuzüglich die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Dr.

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/_9.html

Rudolf Sponzel: Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

IBAN: DE71 7635 0000 1061 3484 70

Falls weniger Zeit gebraucht wurde, erhalten Sie zu viel gezahltes Honorar zurückerstattet. Sollte der Abschlag für die Gesamtrechnung nicht reichen, erhalten Sie eine Abschlussrechnung mit ausgewiesenem noch zu zahlenden Restbetrag.

11 Datensachliche Prüfung Sie erhalten vor Übermittlung der endgültigen Analyse in Schriftform mit Briefkopf, Unterschrift und Stempel meine Analyse zur datensachlichen Prüfung (Namen, Orte, Datum, Sachverhalte, ...) als PDF. Wenn die datensachliche Richtigkeit von Ihnen bestätigt wurde und eine evtl. Restzahlung eingegangen ist, erhalten Sie auf Wunsch per Einschreiben die Schriftform.

12 Risikoinformation Ob die in Auftrag gegebene aussagepsychologische Analyse das leistet, was Sie sich erwarten oder wünschen, insbesondere ob ein Gericht⁶ sich davon beeindrucken lässt, wenngleich es sich mit Parteigutachten⁷ auseinandersetzen muss, kann natürlich *nicht* garantiert werden. Die Beweisfragen zur aussagepsychologischen Analyse sollten bei Auftragserteilung mitgeteilt werden. Solche könnten z.B. lauten: Entspricht die Aussage den von der Aussagepsychologie entwickelten Kriterien für ein wirkliches Erlebnis oder müssen auch andere Aussagemotive berücksichtigt werden (Fremdeinflüsse, Irrtum, andere persönliche Motive, wunschgeleitete Informationsverarbeitung, Aufrechterhaltung positives Selbstbild u.a.m.)?

13 Datenschutz

Meine aussagepsychologische Analyse enthält unter Umständen Informationen, die dem Datenschutz unterliegen können. Achten Sie bitte darauf, wenn Sie die aussagepsychologische Analyse weitergeben.

14 Sonderfallberücksichtigung: Manchmal sind Aussagen zwar mangel- und fehlerhaft, aber im Ergebnis kann man ihnen folgen. Dann kann sich eine Ladung als nicht hilfreich für die Zwecke der Verteidigung herausstellen.

⁶ Gerichte sehen die Beurteilung und Bewertung von Aussagen als ihr ureigenstes Gebiet an.

⁷ Vom BGH wurde ein wichtiger Beschluss (IV ZR 57/08 vom 18.05.2009) zum Beweiswert von Parteigutachten gefasst: "... Legt eine Partei ein medizinisches Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, so ist vom Tatrichter besondere Sorgfalt gefordert. Er darf in diesem Fall - wie auch im Fall sich widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger - den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt (Senatsurteile vom 24. September 2008 - IV ZR 250/06 - VersR 2008, 1676 Tz. 11; vom 22. September 2004 - IV ZR 200/03 - VersR 2005, 676 unter II 2 b aa; vom 13. Oktober 1993 - IV ZR 220/92 - VersR 1994, 162 unter 2 a; BGH, Urteile vom 23. März 2004 - VI ZR 428/02 - VersR 2004, 790 unter II 1 a; vom 28. April 1998 - VI ZR 403/96 - VersR 1998, 853 unter II 3, jeweils m.w.N.). Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben, muss das Gericht ernst nehmen. Es muss ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären. Dazu kann es den Sachverständigen zu einer schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen. ... "

Erlangen, den 01.08.2020

Psychologe, Forensischer Psychologe, Verkehrspsychologe, psychologischer Psychotherapeut (VT). LANR: 385516368. BSNR: 666953500. Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Forensische Psychologie (Schwerpunkte*: Familien- und vormundschaftsgerichtliche Fragestellungen, Glaubhaftigkeitsbegutachtungen).

Bestellende Kammer: Regierung von Mittelfranken (Bayern) am 2.8.1993 Zuständige Kammer und Aufsicht seit 1.1.2008: IHK Nürnberg für Mittelfranken

Sachverständigen Homepage:

http://www.sgipt.org/prax_irs/forpsy/svrs.htm

*Mehr kann meiner Berufsbiographie entnommen werden:

<http://www.sgipt.org/org/bbiogr/rs.htm>

Außerhalb bayerischer Schulferienzeiten Mo-Fr zwischen 9.00-9.25 telefonisch unter 09131-27111 erreichbar



Hiermit bestätigte/n ich/wir, die Information und Aufklärung über aussagepsychologische Analysen erhalten, gelesen, verstanden und gebilligt zu haben.

Name Vorname geboren am

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort / Siedlung / Stadtteil

Telefon Fax E-Mail

Ort Datum Unterschrift (ProbandIn)

Falls erforderlich: Betreuerin (Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift) Evtl. RechtsvertreterIn im Auftrag der MandantIn